

Die Zahl von 9 Ausschußmitgliedern soll in der Regel nicht überschritten werden.

§ 6. Wählbar sind die nach § 5 Wahlberechtigten, sofern sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, dem Betriebe mindestens 1 Monat vom Wahltag zurückgerechnet angehören und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Wahl erfolgt nach der untenstehenden Wahlordnung.

§ 7. Die gewählten Ausschußmitglieder werden binnen einer Woche nach der Wahl erstmalig von dem Wahlvorsteher zu einer Versammlung einberufen, in der sie aus ihrer Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit einen Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Der Obmann hat den Verkehr mit dem Arbeitgeber zu vermitteln.

Die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 8. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen, jedoch nicht an den Abstimmungen beteiligen.

Zur Gültigkeit eines Ausschußbeschlusses ist die Ladung aller Mitglieder, nötigenfalls auch der erforderlichen Stellvertreter, sodann die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen ist.

Für die durch die Geschäfte des Ausschusses in Anspruch genommene Zeit darf eine Lohnkürzung nicht erfolgen.

In Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde. Auf Beschwerde, die innerhalb zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung einzureichen ist, entscheidet die Regierung, Kammer des Innern, endgültig.

§ 10. Das Amt eines Ausschußmitgliedes erlischt durch Niederlegung des Amtes, durch Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Betriebsabteilung, für die ein eigener Ausschuß gebildet ist, und durch Verlust der Reichsangehörigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 11. Als Ersatzmänner für ausscheidende oder verhinderte Ausschußmitglieder treten die auf der gleichen Liste weiter vorgeschlagenen nach der Nummernfolge ein. Ist ein Ersatzmann auf der Liste nicht mehr vorhanden, so hat eine Neuwahl des ganzen Ausschusses stattzufinden.

§ 12. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist durch ständigen Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betrieb bekanntzumachen.